



# Erläuterungen zum Satzungsteil Studienrechtli- che Bestimmungen

Satzungsteil der Studienrechtlichen Bestimmungen idF Mitteilungsblatt 2024, 20. Stück, lfd.  
Nr. 244

## Dokumenteninformation

Beschluss des Rektorats am -  
Beschluss des Senats am 17.06.2024  
GZ: 30002/07/003/2024  
Fassung vom: 3.5.2024



## Erläuterungen zur Wiederholbarkeit von Teilleistungen

### Präambel

Diese Erläuterungen sollen eine Hilfestellung für den praktischen Umgang mit Teilleistungen bieten. Die Satzungsbestimmung zur Wiederholbarkeit von Teilleistungen betrifft alle prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungstypen, daher alle außer Vorlesungen (siehe dazu § 12 Abs. 3 der studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung): *„Bei Lehrveranstaltungen des Typs „Vorlesung (VO)“ wird die Prüfung mit einem einzigen Prüfungsvorgang, wie er im Curriculum festgelegt ist (schriftlich oder mündlich, oder schriftlich und mündlich), durchgeführt. Alle anderen Lehrveranstaltungstypen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter bei denen die Beurteilung anhand von zumindest zwei Teilleistungen erfolgt.“*

Die Lehrenden haben die Teilleistungen und die weiteren Voraussetzungen für die positive Absolvierung von Lehrveranstaltungen zu definieren und in einem weiteren Schritt auch die für einen positiven Abschluss relevanten Teilleistungen erkenntlich zu machen. Dies erfolgt in transparenter Form vor Beginn des Semesters in der Lehrveranstaltungsbeschreibung in TISS.

Die Satzungsbestimmungen betreffend Teilleistungen regeln das Mindestmaß zur Wiederholbarkeit von Teilleistungen. Lehrende können aber über dieses Mindestmaß hinaus auch zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten von Teilleistungen anbieten.

Wiederholungstermine sind im Regelfall in der Lehrveranstaltungsbeschreibung in TISS festgelegt, können aber auch individuell zwischen Lehrenden und Studierenden vereinbart werden und finden im selben Semester der Lehrveranstaltung statt. Darüber hinaus kann die Lehrveranstaltungsleitung auch zusätzliche, weitere Termine (zum Beispiel auch im darauffolgenden Semester) anbieten. Auf diese zusätzlichen Wiederholungstermine besteht jedoch kein Anspruch.

Ziel der Wiederholbarkeit von Teilleistungen ist eine Erhöhung der Studierbarkeit, indem zusätzliche Möglichkeiten angeboten werden, damit eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung im betreffenden Semester positiv abgeschlossen werden kann. Daher müssen die Wiederholungsmöglichkeiten von Teilleistungen auch im selben Semester der Lehrveranstaltung angeboten werden.

Weitere Ziele der Regelung bezüglich Wiederholbarkeit von Teilleistungen sind:

- mehr Flexibilität im Studium und Rücksichtnahme auf Interessen der Studierenden,
- Ermöglichung eines zügigeren Studienfortschrittes,
- Schonung von Ressourcen der Universität und von Lehrenden.

Zur Erarbeitung der Satzungsbestimmung betreffend Wiederholbarkeit von Teilleistungen und dieser Erläuterungen wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der alle Interessensgruppen der TU Wien vertreten waren. In diesen Erläuterungen sollen die betreffenden Regelungen der Satzung näher erläutert und ausgeführt werden.

Konkrete Beispiele und Fragestellungen zur Anwendung werden in weiterer Folge in FAQs auf der Webseite der TU Wien zur Verfügung gestellt.

### Prüfschema Wiederholbarkeit von Teilleistungen:

Lehrveranstaltungstypen	
Lehrveranstaltungen mit einem einzigen Prüfungsvorgang	Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlesung (VO)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Exkursionen (EX)</li> <li>- Laborübungen (LU)</li> <li>- Projekte (PR)</li> <li>- Seminare (SE)</li> <li>- Übungen (UE)</li> <li>- Vorlesungen mit integrierter Übung (VU)</li> </ul>
<u>keine Anwendbarkeit</u> dieser Satzungsbestimmung	<u>Anwendbarkeit</u> dieser Satzungsbestimmung

### Prüfschema Wiederholbarkeit von Teilleistungen für Exkursionen (EX), Laborübungen (LU), Projekte (PR), Seminare (SE), Übungen (UE), Vorlesungen mit integrierter Übung (VU):

<b>1. Schritt:</b>	
Definieren der Teilleistungen	
<b>2. Schritt:</b>	
Festlegung der Teilleistungen, die wiederholbar sind bzw. nicht wiederholbar sind	
<b>wiederholbare Teilleistungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- es müssen jedenfalls jene Teilleistungen im laufenden Semester zumindest einmal wiederholbar sein, ohne die eine positive Beurteilung der Lehrveranstaltung nicht möglich ist.</li> </ul>	<b>nicht zwingend wiederholbare Teilleistungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Exkursionen (EX),</li> <li>- Teilleistungen, die von den Studierenden nicht an einem Tag zu erbringen sind,</li> <li>- in begründeten Fällen Lehrveranstaltungen aufgrund ihrer</li> </ul>

	<p>thematischen Konzeption und/oder ihrer spezifischen Organisation.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausarbeitung einer <b>Begründung</b> warum diese Teilleistungen nicht wiederholbar sind</li> </ul>
	<p><b>2a. Schritt:</b></p> <p>Festlegung, ob eine <b>Ersatzleistung</b> bei nicht zwingend wiederholbaren Teilleistungen möglich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Ersatzleistung ist für eine der zu absolvierenden Teilleistungen dann vorzusehen, wenn durch die Erbringung der Ersatzleistung die Lehrveranstaltung positiv absolviert und die Lernergebnisse erreicht werden können.</li> </ul>
<p><b>3. Schritt:</b></p>	
<p>Festlegung, ob Anwesenheit erforderlich ist und Festlegung des Ausmaßes der erforderlichen Anwesenheit</p>	
<p><b>4. Schritt:</b></p>	
<p>Eintragung der Lehrveranstaltungsbeschreibung in TISS</p>	

### Definition einer Teilleistung:

Bei Lehrveranstaltungen des Typs „Vorlesung (VO)“ wird die Prüfung mit einem einzigen Prüfungsvorgang, wie er im Curriculum festgelegt ist (schriftlich oder mündlich, oder schriftlich und mündlich), durchgeführt. Alle anderen Lehrveranstaltungstypen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, bei denen die Beurteilung anhand von zumindest zwei Teilleistungen erfolgt. Eine Teilleistung ist jeder von der Lehrveranstaltungsleitung gemäß § 76 Abs. 2 UG vor Beginn des Semesters festgelegter und in der Lehrveranstaltungsbeschreibung in TISS zu veröffentlichen Beitrag, der von Studierenden für die Absolvierung einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter zu erbringen ist. Eine Teilleistung ist daher jeder mündliche und schriftliche Beitrag (z.B. Tests, Klausuren, Zeichnungen, Modelle, Objekte, Codes, Protokolle, etc.), der erforderlich ist, um die Lehrveranstaltung zu absolvieren. Ob dieser Beitrag in die Beurteilung einfließt oder nicht, ist irrelevant.

### **Anwesenheit ist keine Teilleistung:**

Die Lehrveranstaltungsleitung kann festlegen, dass ein bestimmtes Ausmaß an Anwesenheit erforderlich sein kann, um eine Lehrveranstaltung positiv abschließen zu können. In diesem Fall fließt die erforderliche Anwesenheit nicht in die Gesamtbeurteilung (Notengebung) der Lehrveranstaltung ein, ist aber neben der positiven Absolvierung der erforderlichen Teilleistungen, auch eine Bedingung für den positiven Abschluss dieser Lehrveranstaltung.

Wenn eine Anwesenheitspflicht in einem bestimmten Ausmaß festgelegt ist, dann muss diese auch erfüllt sein, um die Lehrveranstaltung positiv absolvieren zu können. Wenn der\_ die Studierende bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter keine prüfungsrelevanten Aktionen (z.B. Studierende erscheinen nie) gesetzt hat, findet grundsätzlich keine Beurteilung statt (§ 20a Abs. 2 der studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung). Wenn eine bestimmte Anwesenheitspflicht vorgegeben ist, dann zählt die geleistete Anwesenheit jedoch als prüfungsrelevante Aktion, weshalb in diesem Fall ein Unterschreiten der vorgegebenen Anwesenheitspflicht zu einer negativen Beurteilung führen kann. Als weiteres Beispiel für das Setzen einer prüfungsrelevanten Aktion gilt das Downloaden einer Prüfungsaufgabe.

### **Wiederholbarkeit von Teilleistungen:**

Um das Ziel der erhöhten Studierbarkeit bei gleichzeitiger Schonung der Lehrressourcen zu erreichen, müssen jedenfalls jene Teilleistungen (§ 12 Abs. 4 der studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung) im laufenden Semester zumindest einmal wiederholbar sein, ohne die eine positive Beurteilung der Lehrveranstaltung nicht möglich ist.

Das Wintersemester beginnt am jeweiligen 1. Oktober und endet am darauffolgenden 28./29. Februar. Das Sommersemester beginnt am jeweiligen 1. März und endet am darauffolgenden 30. September.

Dafür gelten folgende Kriterien:

- Die wiederholbaren Teilleistungen müssen in der Lehrveranstaltungsbeschreibung in TISS ausgewiesen sein.
- Im Regelfall sind das Teilleistungen, die von den Studierenden an einem Tag zu erbringen sind (Tests, mündliche Prüfungen, Präsentationen, etc.).
- Es muss gewährleistet sein, dass mindestens ein Wiederholungstermin von jener Teilleistung (jenen Teilleistungen) angeboten wird, ohne die eine positive Beurteilung der Lehrveranstaltung nicht möglich ist.
- Eine Teilleistung, die aus einem wichtigen Grund versäumt oder negativ beurteilt wurde, und für das positive Bestehen der Lehrveranstaltung erforderlich ist, darf von Studierenden einmalig wiederholt werden.

- Für eine bestandene Teilleistung muss keine Wiederholung angeboten werden.
- Sind zwei oder mehr Teilleistungen wiederholbar, kann die Wiederholung dieser Teilleistungen entweder einzeln oder in einer (einzelnen) gemeinsamen Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden („Sammelwiederholung-Teilleistungen“), welche die Inhalte dieser Teilleistungen umfasst. Diese Teilleistungswiederholungsmöglichkeit ist keine eigene Prüfungswiederholung gemäß § 77 UG und somit klar von der Gesamtprüfungsmöglichkeit einer negativ beurteilten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung gemäß § 21 Abs. 4 der studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung zu unterscheiden.
- Eine Wiederholungsmöglichkeit muss nur einmal angeboten werden, versäumt ein\_e Studierende\_r diese erneut, ist es nicht notwendig eine weitere Wiederholungsmöglichkeit anzubieten.

Für die Wiederholbarkeit von Teilleistungen wird empfohlen:

- Wenn eine Teilleistung gegen Ende der regulären Vorlesungszeit angesetzt ist: die Wiederholung kann auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit stattfinden. Als Orientierungshilfe kann hier § 15 Abs. 1 der studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung herangezogen werden: *„Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden.“*
- Wenn eine Teilleistung einen großen Anteil an der Gesamtbeurteilung der Lehrveranstaltung hat, sollte für diese, unbeschadet weiterer Wiederholungsmöglichkeiten anderer Teilleistungen, jedenfalls eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden.

### **Ausnahme von der Wiederholbarkeit von Teilleistungen:**

Teilleistungen, die für eine positive Absolvierung einer Lehrveranstaltung nicht notwendig sind, fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Wiederholbarkeit von Teilleistungen. Das bedeutet, dass für diese Teilleistungen keine Verpflichtung für das Anbieten einer Wiederholungsmöglichkeit besteht, eine solche Wiederholungsmöglichkeit aber von den Lehrenden angeboten werden kann.

Daneben gibt es aber auch Sonderfälle von Teilleistungen, die von der Wiederholbarkeit von Teilleistungen ausgenommen sind. Hierbei handelt es sich um Ausnahmefälle, die von der Lehrveranstaltungsleitung festgelegt werden. Jede Ausnahme der Wiederholbarkeit von Teilleistungen ist zu begründen und samt dieser Begründung in der Lehrveranstaltungsbeschreibung in TISS auszuweisen.

Von der Wiederholbarkeit von Teilleistungen ausgenommen sind:

- Lehrveranstaltungen des Typs „Exkursion“ (EX);
- Teilleistungen, die von den Studierenden nicht an einem Tag zu erbringen sind:

- Diese Teilleistungen müssen längerfristig zu erfüllen sein. Beispiele: praktische Übungsteile bei Projekt- oder Entwurfsarbeiten.
- in begründeten Fällen Lehrveranstaltungen aufgrund ihrer thematischen Konzeption oder ihrer spezifischen Organisation:
  - bei dieser Ausnahme ist nicht die einmalige Abhaltung der Lehrveranstaltung ausschlaggebend, sondern vielmehr die Tatsache, dass bestimmte Teilleistungen nicht wiederholbar sind:
    - Entwurfsübungen, bei denen oft mit Gebietskörperschaften gemeinsam gearbeitet wird;
    - Lehrveranstaltungen, bei denen nur für eine begrenzte Zeit verfügbare Lehrende (Gastprofessor\_innen, etc.) oder für einen bestimmten Zeitraum zusammengestellte Komitees/Jurys mitwirken;
    - Lehrveranstaltung mit aufeinander aufbauenden Teilleistungen;
    - Lehrveranstaltungen, bei denen Umfragen eine zentrale Rolle spielen.

Textbausteine für eine Begründung der Ausnahme von der Wiederholbarkeit von Teilleistungen in der Lehrveranstaltungsbeschreibung in TISS:

- Da es sich bei dieser Lehrveranstaltung um eine Exkursion (EX) handelt, gibt es keine Wiederholungsmöglichkeit von Teilleistungen.
- Da es sich bei der Teilleistung „X“ um eine Teilleistung handelt, die längerfristig zu erfüllen ist (Beschreibung einfügen), gibt es für diese Teilleistung keine Wiederholungsmöglichkeit.
- Aufgrund ihrer thematischen Konzeption/spezifischen Organisation (Beschreibung einfügen) sind die Teilleistungen dieser Lehrveranstaltung von der Wiederholungsmöglichkeit von Teilleistungen ausgenommen.

### **Von der Wiederholbarkeit ausgenommene Teilleistungen – Ersatzleistungen:**

Eine Ersatzleistung ist jede Art von Kompensation einer Teilleistung, wie zum Beispiel eine Nachreichung oder eine Ergänzung. Die Ersatzleistung wird von der Lehrveranstaltungsleitung festgelegt und muss geeignet sein, um die Lehrveranstaltung noch positiv absolvieren zu können. Es muss dafür entweder ein negatives Teilleistungsergebnis vorliegen, dass durch die Ersatzleistung noch positiv werden kann, oder es muss zumindest schon eine positiv erbrachte Teilleistung vorliegen, damit eine Ersatzleistung überhaupt in Frage kommt. Es kann daher von der Lehrveranstaltungsleitung vorgesehen werden, dass zuerst eine andere Teilleistung absolviert werden muss bzw. andere Teilleistungen absolviert werden müssen, damit eine Ersatzleistung möglich ist. Die Lehrveranstaltungsleitung kann aber alternativ auch gleich die Erbringung einer Ersatzleistung zulassen.

Eine Ersatzleistung ist von der Lehrveranstaltungsleitung (siehe oben das Prüf-schema) bei

- Exkursionen (EX) und
- für Teilleistungen, die von den Studierenden nicht an einem Tag zu erbringen sind,
- sowie bei Lehrveranstaltungen, die aufgrund ihrer thematischen Konzeption und/oder ihrer spezifischen Organisation von der regulären Wiederholungsmöglichkeit von Teilleistungen ausgenommen sind,

unter folgenden Voraussetzungen vorzusehen:

- für eine (1) der zu absolvierenden Teilleistungen,
- wenn mit der Ersatzleistung noch eine positive Beurteilung der Lehrveranstaltung möglich ist und
- wenn die Lernergebnisse durch die Erbringung der Ersatzleistung erreicht werden können.

Das Format der Ersatzleistung muss geeignet sein, die festgelegten Lernergebnisse der Lehrveranstaltung erreichen zu können. Auch ist zu beachten, ob eine praktikable und in einem angemessenen Zeitraum umsetzbare Abwicklung für Lehrende und Studierende durchführbar ist. Ist das Erreichen der Lernergebnisse durch eine Ersatzleistung nicht möglich, ist keine Ersatzleistung vorzusehen.

Ob die Voraussetzungen für eine Ersatzleistung (positive Beurteilung möglich und Lernergebnisse erreichbar) im konkreten Fall erfüllt sind, ist im Einzelfall durch die Lehrveranstaltungsleitung zu beurteilen.

Für die Erbringung der Ersatzleistung kann von der Lehrveranstaltungsleitung eine Frist gesetzt werden. Wird die Frist nicht eingehalten, erfolgt die Beurteilung der Lehrveranstaltung anhand der bisher erbrachten Leistungen.

Ob die Möglichkeit einer Ersatzleistung besteht, ist in der Lehrveranstaltungsbeschreibung in TISS anzugeben.

Beispiel: Lehrveranstaltung mit aufeinander aufbauenden Teilleistungen: Wenn bei aufeinander aufbauenden Teilleistungen die Teilleistung 1 nicht erfüllt worden ist, soll trotzdem die Absolvierung der Teilleistung 2 ermöglicht werden. Die Teilleistung 1 muss jedoch vor Absolvierung der Teilleistung 3 ergänzt werden.

### **Lehrveranstaltungsbeschreibung in TISS:**

In der Lehrveranstaltungsbeschreibung in TISS ist zu Teilleistungen und Anwesenheit Folgendes zu definieren und auszuweisen:

- Teilleistungen: jede Teilleistung (§ 12 Abs. 4 der studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung).

- Wiederholbare Teilleistungen: alle Teilleistungen die zur positiven Absolvierung der Lehrveranstaltung notwendig sind und damit wiederholbar sein müssen (§ 21a Abs. 1 der studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung) und alle Teilleistungen für die eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten wird.
- Von der Wiederholbarkeit ausgenommene Teilleistungen: alle Teilleistungen, die von der Wiederholbarkeit ausgenommen sind, inklusive einer Begründung, warum eine Ausnahme von der Wiederholbarkeit vorliegt (§ 21a Abs. 2 der studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung);
  - Ausweis, ob für diese, von der Wiederholbarkeit von Teilleistungen ausgenommenen Teilleistungen, eine Ersatzleistung möglich ist.
- Anwesenheit: allenfalls das für die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung erforderliche Ausmaß der Anwesenheit.

### **Prüfmöglichkeit der korrekten Lehrveranstaltungsbeschreibung in TISS:**

Wurde die Bekanntgabe zu Teilleistungen und der Anwesenheit in der Lehrveranstaltungsbeschreibung in TISS nicht satzungsgemäß vorgenommen, hat das studienrechtliche Organ auf Antrag eines\_einer Studierenden für eine unverzügliche Ergänzung bzw. Berichtigung der Lehrveranstaltungsbeschreibung zu sorgen. Eine unverzügliche Ergänzung ist eine Ergänzung in TISS, die ohne unnötigen Aufschub, nach Aufforderung durch die\_den Studiendekan\_in durch die Lehrveranstaltungsleitung vorzunehmen ist.

### **Zusammenhängende Themenstellungen:**

#### **Eingangstests für Lehrveranstaltungen:**

Gemäß § 58 Abs. 7 UG darf im Curriculum als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, für deren Verständnis besondere Vorkenntnisse (z.B. sicherheitsrelevante Maßnahmen) erforderlich sind, der Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung einer oder mehrerer Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form (z.B. als Eingangstest) festgelegt werden.

Kriterien für Eingangstests von Lehrveranstaltungen:

- Eingangstests müssen im Curriculum festgelegt sein;
- Eingangstests dienen der Feststellung, ob im Curriculum definierte Vorkenntnisse bei dem\_der Studierenden vorhanden sind;
- Ist ein Eingangstest im Curriculum vorgesehen, muss dieser positiv beurteilt sein, damit die betreffende Lehrveranstaltung besucht werden kann. Der bestandene Eingangstest ist somit eine Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung;
- Eingangstests sind keine Teilleistungen und fließen nicht in die Benotung mit ein;

- Eingangstests müssen jedoch administrativ innerhalb einer Lehrveranstaltung stattfinden (TISS Anmeldung).
- Wenn ein Eingangstest nicht bestanden wird:
  - gibt es keinen Einstieg in den regulären Besuch der betroffenen Lehrveranstaltung;
  - es erfolgt daher wieder eine Abmeldung von der betroffenen Lehrveranstaltung;
  - es wird kein negatives Zeugnis für die betroffene Lehrveranstaltung ausgestellt.

### **Freiwillige Zusatzleistungen:**

Zusatzleistungen („Bonussystem“) sind von den Studierenden freiwillig erbringbare Leistungen und nicht erforderlich, um die Lehrveranstaltung positiv zu absolvieren; jedoch kann damit die Note verbessert werden. Daher sind vorgesehene freiwillige Zusatzleistungen keine Teilleistungen, die wiederholbar sein müssen. Wenn freiwillige Zusatzleistungen für alle Studierenden einer Lehrveranstaltung angeboten werden, wird empfohlen, dass diese freiwilligen Zusatzleistungen in der Lehrveranstaltungsbeschreibung in TISS ausgewiesen werden.

### **Gesamtprüfung:**

Eine versäumte oder negativ absolvierte, zum Abschluss jedoch notwendige Teilleistung kann einmal wiederholt werden (§21a Abs. 1 der studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung). Erst wenn die gesamte prüfungsimmanente Lehrveranstaltung negativ beurteilt worden ist, kommt eine Gesamtprüfung in Frage. Die Lehrveranstaltungsleitung kann die Wiederholung einer negativ beurteilten Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter zusätzlich als Gesamtprüfung mit einem einzigen Prüfungsakt anbieten. Wenn eine solche Möglichkeit der Absolvierung einer Gesamtprüfung besteht, ist das in der Lehrveranstaltungsbeschreibung in TISS auszuweisen.

Ein Hauptziel des Anbietetens von Gesamtprüfungen ist, dass, wenn eine Lehrveranstaltung nur einmal im Jahr angeboten wird, nicht ein ganzes Jahr gewartet werden muss, um diese wiederholen zu können. Eine solche Gesamtprüfung wird im Regelfall am Ende des Semesters angeboten, damit diese Lehrveranstaltung vor Beginn des neuen Semesters abgeschlossen werden kann und auch eine zusätzliche Möglichkeit besteht, dass Austauschstudierende diese Lehrveranstaltung noch positiv abschließen können.

Kriterien für eine Gesamtprüfung:

- Der Prüfungsmodus der Gesamtprüfung hat sich an den Lernergebnissen der negativ beurteilten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung zu orientieren.
- Die Absolvierung der Gesamtprüfung ist eine Prüfungswiederholung gemäß § 77 UG und zählt als gesonderter Antritt in die Antrittszählung für Prüfungswiederholungen mit hinein.
- Hingewiesen wird an dieser Stelle, dass eine Gesamtprüfung nicht angeboten werden muss und auch nicht in allen Fallkonstellationen möglich ist.
- Wenn eine Gesamtprüfung angeboten wird, stellt diese eine Alternative zur regulären Wiederholung einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung dar.
- Die Möglichkeit der Absolvierung einer Gesamtprüfung ist in der Lehrveranstaltungsbeschreibung in TISS auszuweisen.

#### **Übersicht der Wiederholungsmöglichkeiten von Teilleistungen bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen:**

- Teilleistungen können bei negativer Absolvierung bzw. bei Versäumnis grundsätzlich einmal wiederholt werden.
- Sind mehrere Teilleistungen wiederholbar (weil sie als Voraussetzung zur positiven Absolvierung gelten), können diese entweder einzeln oder in einer einzigen Wiederholungsmöglichkeit ("Sammelwiederholung-Teilleistungen") angeboten werden.
- Wenn die Lehrveranstaltung immer noch negativ ist, kann eine Gesamtprüfung absolviert werden, wenn eine solche angeboten wird.